Anforderungen an die Lehrbetriebe für Recyclistinnen/Recyclisten EFZ

Das Berufsbildungsgesetz (BBG), die Verordnung über die berufliche Grundbildung Recyclistin/Recyclist EFZ sowie der entsprechende Bildungsplan vom 23. Juli 2018 legen die Voraussetzungen fest (Link).

Allgemeine Grundlagen

- Grundvoraussetzung ist die Bereitschaft und Motivation, junge Menschen in einen Beruf und ins Erwerbsleben einzuführen.
- Den Lernenden ist das im Bildungsplan festgelegte Programm zu vermitteln. Die Ausbildung hat nach dem Recycling-Kompendium sowie der Lern- und Leistungsdokumentation zu erfolgen. Lernende dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die das ganze Ausbildungsprogramm gemäss Bildungsplan vermitteln können und über die hierfür notwendigen Einrichtungen verfügen.
- Falls ein Lehrbetrieb nicht das gesamte Ausbildungsprogramm abdecken kann, müssen entsprechende Leistungsziele extern ausgebildet werden. Der Lehrbetrieb ist in der Verantwortung, einen geeigneten Betrieb für die externe Ausbildung zu finden. R-Suisse und die kantonalen Berufsbildungsämter helfen gerne, geeignete Kooperationsformen zu finden.
- Die fachlichen Anforderungen an die zur Ausbildung von Lernenden berechtigten Personen sind im aktuellen Berufsbildungsgesetz definiert und in der aktuellen Verordnung (BiVo Art. 10) konkretisiert.
- Die Lernenden haben Anspruch auf einen Arbeitsplatz mit den notwendigen Einrichtungen und Geräten.
- Die Eignung eines Betriebes wird durch die zuständige kantonale Behörde in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft festgestellt.

R-Suisse
Recycling Ausbildung Schweiz
Recyclage Formation Suisse
Seidenstrasse 2 · 8400 Winterthur
+41 44 211 44 55 · info@recyclist.ch

Bei den minimalen Anforderungen an einen Lehrbetrieb gilt es zu unterscheiden zwischen allgemeinen Grundvoraussetzungen und minimaler Ausrüstung eines Betriebes.

Grundvoraussetzungen an den Lehrbetrieb

- Kantonale Betriebsbewilligung mit Handelsregistereintrag
- Umwelt- und abfallrechtliche Bewilligungen
- Fixer Standort mit Materialumschlag (Lastwagen genügt nicht)
- Sortier- und aufarbeitender Betrieb
- Sanitäre Einrichtungen, Büros; Aufenthaltsraum
- Kontaktperson (Lehrmeister, Ausbildner)

Minimale Ausrüstung eines Lehrbetriebes

- Waage
- Annahmeort (Warenannahme / Triage)
- Sortiertisch / Sortierplatz
- Hubstapler
- Umschlaggeräte (z.Besp. Radlader, Raupenbagger, Radbagger, Teleskoplader)
- Aufbereitungsgeräte (z.Bsp. Schneidbrenner, Alligatorschere)
- Aufbereitungsanlagen je nach Spezialisierung des Betriebs (z.Bsp. Schrottschere, Brechanlage, Paketierpresse)
- Lagerbereiche (Schüttgut / Massengut und Stückgut)
- Geeignete und gesetzeskonforme Schutzeinrichtungen

Stand Oktober 2026